

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung Faulbach am Donnerstag, 03.11.2016 im Lehrerzimmer der Verbandsschule Faulbach

Anwesende:

1. Vorsitzender

Herr 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig,
Faulbach

2. Vorsitzender

Herr 1. Bürgermeister Andreas Amend,
Altenbuch

Mitglieder Schulverbandsversammlung

Frau 1. Bürgermeisterin Claudia Kappes,
Stadtprozelten
Herr 1. Bürgermeister Dietmar Wolz,
Dorfprozelten
Herr Andreas Herbert,
Faulbach
Herr Markus Herrmann,
Altenbuch

Schriftführer

Herr Christian Schlegel

Gast

Herr Axel Keppler

Rektor

Entschuldigt:

Mitglieder Schulverbandsversammlung

Herr Edgar Roth, Faulbach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1 Genehmigung der öffentlich Niederschrift zur letzten Sitzung

Auf die Frage, ob Einverständnis mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 05.07.2016 Einverständnis bestand, fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Faulbach stimmt der öffentlichen Niederschrift zur Sitzung vom 05.07.2016 zu, Einwände wurden keine erhoben.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
7	6	6	0

TOP 2 Präsentation der Arbeiten zur energetischen und barrierefreien Sanierung im Rahmen des KIP

Der Vorsitzende begrüßte hierzu den Architekten Jürgen Fuchs und erteilte ihm das Wort. Herr Fuchs teilte mit, dass zu diesem Tagesordnungspunkt auch Vertreter des Büros Wüst u. Partner und Ing.büro Riegel eingeladen waren. Diese konnten aber einerseits aus Zeitgründen nicht teilnehmen, andererseits hat sich ein Vertreter in der Uhrzeit um zwei Stunden vertan und war bereits wieder weggefahren.

Architekt Fuchs informierte das Gremium anhand einer Präsentation die erforderlichen Arbeiten.

Im Bereich der Gebäudetechnik wurde bereits vorab das Ing.Büro Wüst & Partner aus Erlenbach am Main damit beauftragt eine Grundlagenermittlung und Kostenvorplanung für die technische Ausrüstung Heizung, Elektro, Sanitär und Lüftung auszuarbeiten.

In einem Vorabgespräch haben diese eine Generalsanierung gefordert. Hierzu wurde vom Architekt Fuchs hingewiesen, dass lediglich eine energetische Sanierung durchgeführt werden soll.

Dennoch hat das Büro eine Kostenaufstellung für einen vollständigen Austausch der Sanitäreanlagen und Elektroinstallation.

Auf Nachfrage bei einem öffentlich vereidigten Sachverständigen müssen die Elektroleitungen nicht getauscht werden, sofern dreiadrige Kabel im Gebäude verbaut sind.

Daraufhin wurde mit dem Elektriker Herrn Hablawetz eine stichprobenartige Prüfung vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass dreiadrige Kabel verbaut sind. Auch die Elektroverteilung entspricht den aktuellen Erfordernissen.

Nach der Kostenaufstellung des Büro Wüst & Partner würde der Austausch der Elektroinstallation 450.000 € kosten, nach Bereinigung durch Herrn Fuchs beträgt der Kostenaufwand lediglich ca. 150.000 €.

Auch bei der Sanitärinstallation drängt das Büro Wüst & Partner auf den kompletten Austausch. Sie berufen sich u.a. auf eine Wasseranalyse, wonach bei einer Entnahmestelle die Wassertemperatur zu niedrig sei. Auf Nachfrage durch Herrn Fuchs bei dem Institut Dr. Nuss, teilten diese mit, dass dies unbedenklich sei, da die Entnahmestellen davor und danach wieder die erforderlichen Werte aufweisen.

In den Gewerken Elektro und Sanitär besteht der Planer nach wie vor auf einen Komplettaustausch.

Demnach schlug Architekt Fuchs vor den öffentlich vereidigten Sachverständigen zu beauftragen um die Erfordernisse festzustellen. Damit bestand Einverständnis.

Für den Austausch der Heizung wurden drei Varianten vorgeschlagen:

- Wärmepumpe, 100 kW zusammen mit Brennwert-Kessel, 300 kW,
- Blockheizkraftwerk, 35 kW mit Brennwert-Kessel, 300 kW,
- Hackschnitzelkessel, 150 kW mit Brennwert-Kessel, 200 kW.

Derzeit wird noch geprüft, ob der Einbau eines BHKW förderfähig ist.

Von Verbandsrat Amend wurde der Vorschlag unterbreitet, den Einbau und Betrieb eines BHKW an einen externen Betrieb zu vergeben. Damit hat der Schulverband lediglich die Kosten für den „Einkauf der Wärme“ zu tragen. Nachdem Verbandsrat Amend sich mit diesem Thema auskennt, bot er an eine Kostenaufstellung für diese Variante aufzustellen.

Aus dem Gremium kam auch der Vorschlag einen Eigenbetrieb zu gründen, welcher für die Erstellung und Betrieb eines solchen BHKW zuständig wäre. Auch dieser Vorschlag soll geprüft werden.

Im Zuge des Kommunalinvestitionsprogrammes KIP ist der Abgabetermin für die Antragsunterlagen der 15.11.2016. Dieser Termin kann aber auf Antrag verlängert werden. Nachdem hierfür die erforderlichen Unterlagen noch nicht fertig gestellt sind, wird eine Verlängerung bis zum 22.12.2016 beantragt.

TOP 3 Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres 2016 ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden, sowie Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände erhebliche Auswirkungen haben werden. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art, z.B. Wasserversorgung - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb, eine Erklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwendung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Es ist zu beachten, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinden selbst hiervon betroffen sind, sondern entsprechende Erklärungen insbesondere auch für die Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände abzugeben sind. **Für alle Körperschaften gilt, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte** und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur einheitlich für das „Unternehmen“ abgegeben werden und umfasst damit insbesondere auch alle nichtrechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Regie- oder Eigenbetriebe.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Faulbach beschließt das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt alle Leistungsentgelte au den Anwendungsbereich des § 2b UStG, sowie Ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe- rechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
7	6	6	0

TOP 4 Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule an den Schulverband Faulbach

Mit der Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde im LRA Miltenberg vom 28.07.2016 teilten diese uns mit, dass die Reg.v.Ufr mit der Schulsprengel-Verordnung vom 05.08.2010 die Schulsprengel für die Grundschule (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der VO) und für die Hauptschule (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der VO) neu geregelt hat. Dabei wurden jeweils Gemeindegrenzen übergreifende Schulsprengel für die Hauptschule und für die Grundschule errichtet.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchfG entsteht mit der Errichtung einer Schule für das Gebiet mehrerer Gemeinden ein Schulverband, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 BaySchfG getroffen ist oder nach Art. 17 Abs. 1 KommZG die Aufwandsträgerschaft auf einen Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglied die Gemeinden sind.

Demnach sind kraft Gesetz zwei Schulverbände für die Grundschule und die Hauptschule entstanden.

Für die Hauptschule existiert bereits der Schulverband mit Verbandsversammlung und Vorsitzenden.

Für die Grundschule wäre eine entsprechende Struktur noch zu schaffen, falls sich nicht die Mitgliedsgemeinden Altenbuch und Faulbach als Schulgemeinden der Grundschule mit dem Schulverband auf eine vertragliche Lösung zur Übernahme des Schulaufwandes einigen.

Durch den beiliegenden Vertrag kann also der gesetzlich entstandene Schulverband für die Grundschule umgangen werden.

Nach Beschlussfassung in den Mitgliedsgemeinden Altenbuch am 29.09.2016 und Faulbach am 05.10.2016 ist nun noch ein Beschluss des Schulverbandes erforderlich.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Verbandsversammlung des Schulverbandes Faulbach beschließt die Aufwandsträgerschaft für die Grundschule der Verbandsschule Faulbach ab den 01.01.2017 zu übernehmen. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe- rechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
7	6	6	0

TOP 5 Sonstiges

- Zum Schulmodell 9 + 2 wurden erneut Unterschriftslisten für die Einführung eines solchen Modells eingereicht. Demnach wird erneut eine Informationsveranstaltung für die Eltern stattfinden. Nach wie vor müssen jedoch mindestens 15 Schüleranmeldungen vorliegen, damit ein Antrag gestellt werden kann.
Verbandsrat Amend ist nach wie vor der Meinung, dass die Anzahl der Schüler der Mitgliedsgemeinden alleine zukünftig nicht ausreichen wird.
- Der Vorsitzende teilte dem Gremium mit, dass am 05.12.2016 in Miltenberg eine erneute Verbundbesprechung mit den Mittelschulen Miltenberg und Bürgstadt, jeweils mit den Bürgermeistern, bzw. Vorsitzenden, den Rektoren und Vertreter der Verwaltung stattfinden wird.
- Die Bäckerei Reitz aus Altenbuch bot schriftlich an, ab dem 01.01.2017 den Pausenverkauf mit Backwaren durchzuführen.
Der derzeitige Lieferant Bäcker Göckel aus Faulbach würde auch weiterhin die Schule beliefern.
Im Gremium war man sich einig beide Bäcker anzufragen, ob diese den Pausenverkauf wöchentlich wechselnd durchführen möchten.
- Von der Jugendabteilung des SV Altenbuch kam an die Gemeinde Faulbach und dem Schulverband eine Anfrage, ob diese für die Zeit des Umbaus der Turnhalle Altenbuch die Spessarthalle in Breitenbrunn, bzw. die Schulturnhalle in Faulbach nutzen könnten.
Grundsätzlich war man sich im Gremium einig, dass zur Jugendförderung die Halle in den freien Zeiten zur Verfügung gestellt wird. Auf ein Nutzungsentgelt will man in diesem Zuge auch verzichten.

.....
Wolfgang Hörnig
1. Vorsitzender

.....
Christian Schlegel
Schriftführer